

**Opferbeauftragter  
des Landes Berlin**



**Opferrechte in Deutschland**  
**- für japanische Staatsangehörige -**

Opferbeauftragter des Landes Berlin  
Rechtsanwalt Roland Weber  
Salzburger Straße 21 – 25  
10825 Berlin  
Tel. 030 9013-3454  
[info@opferbeauftragter.berlin.de](mailto:info@opferbeauftragter.berlin.de)

# Opferrechte in Deutschland

- für japanische Staatsangehörige –

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>Rechte im Strafverfahren</b> .....	<b>4</b>
I. Die Nebenklage .....	4
1. Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger .....	4
2. Anschlussklärung .....	4
3. Befugnisse des Nebenklägers.....	4
4. Kostenübernahme.....	5
5. Ausschluss der Nebenklage .....	5
II. Der Zeugenbeistand.....	6
1. Recht zum Zeugenbeistand .....	6
2. Befugnisse des Zeugenbeistands.....	6
3. Kostenübernahme.....	7
<b>Der vermögensrechtliche Schutz der Verbrechenopfer</b> .....	<b>7</b>
I. Ansprüche Opfer gegen Täter.....	7
A. Schadensersatz und Schmerzensgeld .....	7
1. Zivilgericht.....	7
2. Strafgericht.....	8
a) Adhäsionsverfahren .....	8
b) Täter-Opfer-Ausgleich .....	8
c) Schadensfond .....	9
B. Vollstreckung im EU-Ausland.....	9
C. Vollstreckung in Japan.....	9
II. Ansprüche Opfer gegen Dritte .....	10
A. Opferentschädigungsgesetz.....	10
1. Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland.....	10
a) Voraussetzungen .....	10
b) Umfang der Leistungen .....	11
c) Anspruchsberechtigte.....	12
d) Anträge .....	14
e) Exkurs Verkehrsofferhilfe .....	14
2. Straftaten im europäischen Ausland.....	14
a) Deutsche Unterstützungsbehörde.....	14
b) Ansprüche gemäß § 3a OEG .....	15
3. Zusammenfassung der Ansprüche japanischer Staatsbürger nach dem OEG.....	16
a) Szenario: Tatort liegt in Deutschland.....	16
b) Szenario: Tatort liegt im Ausland .....	16
B. Gesetzliche Unfallversicherung .....	17
1. Unfallkasse.....	17
2. Berufsgenossenschaft.....	17

III. Ansprüche gegen sonstige Dritte .....	17
A. Bundesamt der Justiz.....	17
B. Opferhilfsorganisationen (Deutschland) .....	18
C. Opferhilfsorganisationen (EU) .....	18
1. Europäisches Justizportal.....	19
2. Victim Support Europe.....	19

## **Vorbemerkung**

In Deutschland haben Opfer von Straftaten, insbesondere von Gewalttaten, Rechte im Strafverfahren sowie vermögensrechtliche Ansprüche.

Der Fokus eines Strafverfahrens liegt im Grundsatz auf dem Täter. Opfer von Straftaten geraten dabei in Gefahr, dass ihre Interessen im Strafverfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um dem entgegenzutreten gewährt ihnen die Strafprozessordnung (StPO) umfassende Rechte, von denen sie freiwillig Gebrauch machen können. Beispielsweise können sich Geschädigte als sog. Nebenkläger dem Strafverfahren anschließen oder zu ihrer Zeugenaussage einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuziehen (dazu unter I).

Neben den direkten vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Täter, haben die Opfer weitere Möglichkeiten zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen. Dies rührt daher, dass die wenigsten Täter in der Lage sind, den von ihnen verursachten Schaden begleichen zu können. So hat der Gesetzgeber - je nach Fallkonstellation - den Opfern verschiedene Anspruchsgrundlagen zur Seite gestellt (dazu unter II).

Zudem gibt es in Deutschland mehrere Einrichtungen, die Opfer auch finanziell entschädigen, obgleich auf die Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (dazu unter III).

Durch das Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten der europäischen Union gibt es mittlerweile Opferrechte in allen Ländern der EU. Soweit die Opfer, gleich welcher Nationalität, in Deutschland leben, können die Ansprüche auch von hier aus geltend gemacht werden (dazu unter II. und III).

Die nachfolgende Darstellung wurde erstellt durch

Rechtsanwalt Roland Weber, zugleich Opferbeauftragter des Landes Berlin,  
Rechtsanwältin Viola von Braun, LL.M., zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin des  
Opferbeauftragten des Landes Berlin

und befindet sich auf dem Stand der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland im Juli 2017.

## **Rechte im Strafverfahren**

Opfer von Gewalttaten haben spezielle Rechte im Strafverfahren. Eine geschädigte Person kann sich als Nebenkläger – und damit als Prozessbeteiligter - dem Strafverfahren anschließen oder zu ihrer Zeugenaussage einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuziehen. Diese Rechte sind in den §§ 395 ff. StPO bzw. § 68 StPO geregelt.

### **I. Die Nebenklage**

#### **1. Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger**

Als Nebenkläger anschließen kann sich jede Person, die durch eine rechtswidrige Tat i.S.v. § 395 StPO verletzt worden ist, beispielsweise bei einer Vergewaltigung, bei Mord und Totschlag, sowie bei Menschenhandel. Die gleichen Befugnisse stehen Hinterbliebenen zu, welche ihre Kinder, Ehegatten oder Lebenspartner durch die Tat verloren haben.

Bei anderen Taten, wie beispielsweise Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl mit Waffen, sowie Raub, kann sich die geschädigte Person als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, z.B. wegen der schweren Folgen der Tat (vgl. § 395 Abs. 3 StPO).

#### **2. Anchlussklärung**

Der Anschluss erfolgt durch eine Anschlussklärung. Diese ist schriftlich bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei Gericht einzureichen. Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

#### **3. Befugnisse des Nebenklägers**

Der Nebenkläger hat u.a. folgende Befugnisse:

- Akteneinsicht (vgl. §406 e StPO),
- das Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung,
- die Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen,
- das Fragerecht,
- das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden und von Fragen,

- das Beweisantragsrecht,
- das Recht zur Abgabe eines Schlussvortrages (vgl. §§397 ff. StPO),
- eine eingeschränkte Rechtsmittelbefugnis (vgl. §§400, 401 StPO).

#### 4. Kostenübernahme

Die Kostenübernahme durch den Staat entscheidet sich nach dem Strafdelikt, dem Alter und/oder der Reife der geschädigten Person sowie den Folgen der Tat (vgl. § 397 a StPO). Dem Nebenkläger ist auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, dessen Kosten durch den Staat übernommen werden, wenn z.B. die Person

- durch eine Vergewaltigung bzw. sexuellen Nötigung, durch Menschenhandel, oder Mord und Totschlag verletzt worden ist, oder
- durch ein Verbrechen, wie u.a. durch eine schwere Körperverletzung, Menschenraub, Raub, sowie einer Geiselnahme, verletzt worden ist, und das Verbrechen bei der Person zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat, oder
- z.B. durch sexuellen Missbrauch, Misshandlung von Schutzbefohlenen bzw. von Jugendlichen, Aussetzung, sowie durch eine schwere Körperverletzung verletzt worden ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die eigenen Interessen selbst nicht wahrnehmen kann.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann trotzdem Prozesskostenhilfe auf Antrag bewilligt werden, wenn die geschädigte Person wirtschaftlich bedürftig ist, die eigenen Interessen nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist (vgl. § 397a Abs. 2 StPO). Neben den Kosten für einen Rechtsanwalt, werden auch angefallene Hotel- und Reisekosten für den Gerichtstermin am Tag der Vernehmung der geschädigten Person übernommen.

#### 5. Ausschluss der Nebenklage

Die Nebenklage ist ausgeschlossen, wenn der Täter Jugendlicher zum Tatzeitpunkt ist und die Voraussetzungen von § 80 Abs. 3 JGG vorliegen. Als Nebenkläger kann sich demnach dem Verfahren nur anschließen, wer z. B. durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung, sowie durch Menschenraub (bei schweren körperlichen und seelischen Schäden des Opfers) oder durch Raub mit Todesfolge verletzt worden ist. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, von denen einer Jugendlicher ist, so ist die Nebenklage grundsätzlich möglich. Die Anschlussklärung gilt dann nicht gegenüber dem

Jugendlichen.

## **II. Der Zeugenbeistand**

### 1. Recht zum Zeugenbeistand

Alle Zeugen, die zu einer richterlichen, staatsanwaltlichen oder polizeilichen Vernehmung, sowie zu einer Gegenüberstellung geladen sind, haben das Recht zum Zeugenbeistand.

### 2. Befugnisse des Zeugenbeistands

Der Zeugenbeistand hat dieselben Prozessrechte wie der Zeuge selbst:

- Das Anwesenheitsrecht während der Vernehmung des Zeugen,
- das Verhindern von Aussagefehlern und Missverständnissen,
- diverse beschränkte Mitwirkungsrechte, insbesondere
  - die Zeugnisverweigerungsrechte (vgl. §52 ff. StPO),
  - das Auskunftsverweigerungsrecht (vgl. §55 StPO),
  - die Beanstandung von richterlichen Anordnungen (vgl. §238 II StPO) und von unzulässigen Fragen (vgl. §242 StPO), sowie
  - das Antragsrecht zum Ausschluss der Öffentlichkeit, z.B. bei Zeugen unter 18 Jahren in Verfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, gegen die persönliche Freiheit oder bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen (vgl. §§171 b I, II, 174 I S. 1 GVG).

Der Zeugenbeistand ist im Gegensatz zum Nebenkläger kein Verfahrensbeteiligter und hat daher deutlich limitierte Befugnisse, z.B.:

- keine Befugnisse zur Akteneinsicht,
- keine „informationelle“ Vorbereitung der Zeugenaussage durch Beschaffung von Aktenteilen,
- keine selbstständigen Antragsrechte, darf Zeuge dahingehend nur beraten,
- kein Recht den Zeugen bei der Aussage zu vertreten,
- kein Anspruch auf eine Abschrift des Vernehmungsprotokolls, oder
- kein Anwesenheitsrecht vor oder nach der Vernehmung.

### 3. Kostenübernahme

Die Staatskasse übernimmt die Kosten des Rechtsanwalts, wenn die Heranziehung des Zeugenbeistands nicht im alleinigen Interesse des Zeugen ist, z.B.:

- bei besonders schutzbedürftigen Zeugen, z.B. bei „*ungeschickt, ängstlichen oder aus anderen Gründen gehemmt* Zeugen“ sowie bei den –insbes. wegen gefürchteter Repressalien- gefährdeten Zeugen,
- bei Zeugen, die ihre Befugnisse nicht selbst wahrnehmen können, z.B. bei kindlichen und jugendlichen Opferzeugen,
- bei Zeugen, die sich in einer rechtlich oder tatsächlich schwierigen Situation befinden und daher die Gefahr besteht, dass sie ihre prozessualen Rechte nicht sachgerecht ausüben können.<sup>1</sup>

Aufgrund der strengen Voraussetzungen kommt es nicht selten vor, dass die Kosten des Zeugenbeistands nicht durch den Staat übernommen werden.

## **Der vermögensrechtliche Schutz der Verbrechenopfer**

### **I. Ansprüche Opfer gegen Täter**

#### **A. Schadensersatz und Schmerzensgeld**

##### 1. Zivilgericht

Grundsätzlich kann jedes Opfer seine Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Täter auf dem Zivilrechtsweg einklagen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich dabei gemäß § 32 ZPO nach dem Ort der unerlaubten Handlung, also dem Tatort. Ansprüche bis zur Höhe von 5.000 Euro werden vor dem Amtsgericht eingeklagt gemäß § 23 GVG, darüber ist das Landgericht zuständig. Beim Amtsgericht besteht kein Anwaltszwang, beim Landgericht hingegen schon gemäß § 78 ZPO. Durch die Änderung der Verjährungsvorschriften im BGB verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, nach 30 Jahren gemäß § 197 BGB.

---

<sup>1</sup> Meyer-Grossner Schmitt, *Strafprozessordnung* Kommentar, 2016.

## 2. Strafgericht

### a) *Adhäsionsverfahren*

Die Strafprozessordnung (StPO) kennt das sogenannte Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff StPO. Danach können Opfer oder deren Erben gleich im Strafverfahren vermögensrechtliche Ansprüche geltend machen, sofern der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bis zum Beginn der Schlussplädoyers gestellt werden. Form und Inhalt haben den zivilprozessualen Voraussetzungen einer Klage zu entsprechen. Kann der Verletzte seinen Schaden noch nicht genau beziffern, ist auch ein Feststellungsantrag zulässig. Macht der Verletzte einen Schmerzensgeldanspruch geltend, muss er die Höhe des Anspruchs nicht beziffern. Das Gericht kann dann den für angemessen gehaltenen Betrag selbst festsetzen.

Ein Urteil darf hier aber nur ergehen, wenn der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen wird oder eine Maßnahme der Besserung und Sicherung gegen ihn verhängt wird. Die Entscheidung des Gerichts kann sich auf den Grund oder einen Teil des geforderten Anspruchs beschränken. Das Strafgericht hat die Möglichkeit von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, wenn er sich zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Dies gilt allerdings nicht für Schmerzensgeldansprüche. Hier hat das Gericht zu entscheiden, solange der Antrag zulässig und begründet ist.

In der Praxis enden die Verfahren nicht selten mit einem Vergleich. Dies hängt damit zusammen, dass viele der Angeklagten nicht in der Lage sind, die Forderungen umfänglich zu erfüllen und deswegen Ratenzahlungsvereinbarungen und ähnliches getroffen werden. Für die Vollstreckung gelten dann wieder die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

### b) *Täter-Opfer-Ausgleich*

Einen Rechtsanspruch auf einen Täter-Opfer-Ausgleich gibt es nicht. Gleichwohl ist er zu jedem Zeitpunkt möglich. Die Teilnahme ist für Täter wie Opfer immer freiwillig. Es handelt sich dabei um eine Möglichkeit zur Zusammenwirkung von Täter und Opfer, um den Konflikt beizulegen oder wenigstens durch das Bemühen des Täters um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, eine Strafmilderung zu erlangen. Die Regelungen finden sich in §§ 155a, 155b StPO, § 46a StGB.

### Die Ziele sind:

- die aktive Beteiligung der Konfliktparteien an der Aufarbeitung und Wiedergutmachung zur Herstellung des persönlichen Friedens,
- das Finden einer Lösung für eine materielle und immaterielle Schadenswiedergutmachung. Dabei kann das Opfer seine Vorstellungen über eine Wiedergutmachung einbringen und mit dem Täter aktiv nach einer befriedigenden Lösung suchen.

### c) *Schadensfond*

Viele Straftäter verfügen über keinerlei finanziellen Mittel. Gerade bei jungen und heranwachsenden Straftätern ist es aber sinnvoll, ihnen praktische Verantwortung für ihre Tat aufzuerlegen. So haben einige Bundesländer einen Schadenfond eingerichtet. Die Gerichte haben damit die Möglichkeit, den Täter Arbeitsstunden bei einer gemeinnützigen Einrichtung ableisten zu lassen. Der darüber erarbeitete Betrag wird an das Opfer überwiesen. Der Fond wird aus Bußgeldern finanziert, die das Gericht zahlungsfähigen Tätern in anderen Verfahren auferlegt.

## **B. Vollstreckung im EU-Ausland**

Urteile deutscher Gerichte können seit dem 10. Januar 2015 im EU-Ausland direkt vollstreckt werden. Das Anerkennungsverfahren ist damit weggefallen. Schon seit dem Jahre 2005 ist nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 für Titel über unbestrittene Forderungen die „Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel“ durch das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, hinreichende Grundlage für die Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 können auch Urteile aus streitigen Verfahren, die in einem Mitgliedsstaat erlassen wurden, direkt in einem anderen Mitgliedsstaat vollstreckt werden.

## **C. Vollstreckung in Japan**

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Japan ist möglich, soweit gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 118 JZPO)<sup>2</sup>:

1. Das ausländische Gericht ist international zuständig,

---

<sup>2</sup>Mehr Informationen finden Sie unter: Katja Schwenzfeier, *Die Vollstreckung von Geldforderungen im Ausland am Beispiel der Niederlande, als Staat der Europäischen Union und Japan, als nichteuropäischer Staat* (DGVZ 2004, Nr. 7/8) abrufbar unter: <http://rsw.beck.de/docs/librariesprovider60/default-document-library/2004/dgvz-heft-7-8-2004.pdf?sfvrsn=2>.

2. das ausländische Urteil ist rechtskräftig,
3. der unterlegene, japanische Beklagte hat die Zustellung des verfahrenseinleitenden Dokuments bzw. die verfahrenseröffnende Ladung anders als durch öffentliche Zustellung erhalten,
4. die Entscheidung verstößt nicht gegen den japanischen *ordre public*, und
5. die Gegenseitigkeit der betroffenen Länder ist verbürgt.

Sofern das ausländische Urteil anerkennungsfähig ist, ergeht in Japan dann das Exequatururteil (Art. 22 JZVG); durch dieses steht die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteiles bindend fest.

Seit 1987 wird die Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und Japan als verbürgt erachtet, so dass deutsche Gerichtsentscheidungen in Japan grundsätzlich vollstreckt werden können. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist regelmäßig jedoch eher schwierig. Es gibt nur wenige Präzedenzfälle, so die Deutsche Vertretung in Japan.<sup>3</sup>

## **II. Ansprüche Opfer gegen Dritte**

### **A. Opferentschädigungsgesetz**

#### 1. Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland

Wer einen gesundheitlichen Schaden durch eine Gewalttat erlitten hat, kann unter den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) medizinische Hilfe und finanzielle Versorgung erhalten. Bei Todesfällen können auch die Angehörigen Ansprüche geltend machen. Allerdings werden Eigentums- und Vermögensschäden nicht ersetzt, mit Ausnahme für am Körper getragene Hilfsmittel. Dazu zählen auch Brillen und Zahnersatz. Weiter gibt es keinen Anspruch auf Schmerzensgeld.

#### *a) Voraussetzungen*

Für einen Anspruch auf Opferentschädigung wird gefordert:

- vorsätzlicher,
- rechtswidriger,
- tätlicher Angriff,

---

<sup>3</sup> Deutsche Vertretung in Japan, *Hinweise zum japanischen Rechtswesen*, abrufbar unter: <http://www.japan.diplo.de/Vertretung/japan/de/03-Konsularisches-Recht-und-Visa/Recht/Japanisches-Recht.html#topic21>.

- gesundheitliche Schädigung,
- Kausalität zwischen Tat und Schaden.

In den Begriffen *vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff* ist in der Regel das ausgedrückt, was allgemein hin als Straftat im Sinne eines Gewaltdelikts verstanden wird. Dennoch angemerkt, dass der Begriff der Vorsätzlichkeit, der strafrechtlich zu fassen ist, als Abgrenzungsmerkmal zu den Fahrlässigkeitsdelikten verstanden wird. Denn unter Vorsatz wird das Wissen und Wollen um die Verwirklichung des objektiven (Straf-) Tatbestandes verstanden.

Der Begriff der Rechtswidrigkeit stellt klar, dass sich der Täter mit seinem Handeln in den Gegensatz zur Rechtsordnung gesetzt haben muss. Eine Person, die aus Notwehr handelt, mag objektiv einen Straftatbestand verwirklichen und subjektiv diese Verletzung auch wollen (Vorsatz), aber sie ist zum Schutz z.B. des eigenen Lebens gerechtfertigt und handelt somit nicht rechtswidrig.

Wichtig ist die Tatsache, dass das subjektive im Strafrecht immer geforderte Merkmal der Schuld nicht verwirklicht sein muss. Ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Täter schuldlos handelt. Ein Täter, der im Rahmen eines psychotischen Schubes einen Dritten schwer verletzt, mag schuldlos im Sinne des Strafrechts handeln, die Opferentschädigungsansprüche des Geschädigten scheitern aber nicht an dieser Schuldlosigkeit. Der Täter braucht also nicht in der Lage sein, sein Unrecht überhaupt zu erfassen.

#### b) *Umfang der Leistungen*

Das Opfer kann Entschädigungsleistungen für alle gesundheitlichen Schäden, die aus dem vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff herrühren, geltend machen. Die Ansprüche beziehen sich auch auf psychische Gesundheitsstörungen.

Folgende Leistungen sind von hoher praktischer Bedeutung:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Heil- und Hilfsmittel (Medikamente, Zahnersatz oder Prothesen)
- Geschädigtenrente / Ausgleichsrente
- Berufsschadensausgleich
- Hinterbliebenenversorgung
- Beihilfe zur Bestattung

c) *Anspruchsberechtigte*

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Deutschland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder die Hinterbliebenen von - infolge der gesundheitlichen Schädigung verstorbenen - Personen sind, und die deutsche Staatsbürgerschaft haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch ausländische Personen Ansprüche nach dem OEG. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 1 Abs. 4 bis Abs. 7 OEG. Es gibt je nach Aufenthaltsdauer eine Abstufung der Versorgung:

1. Nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 OEG haben sog. „privilegierte“ Ausländer unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer **den gleichen Anspruch auf Versorgung wie deutsche Staatsangehörige**,
  - wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, oder
  - soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind (Island, Lichtenstein und Norwegen), oder
  - wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d.h. nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten. Gegenseitigkeit in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn ein staatliches Entschädigungssystem vorhanden ist, welches den Leistungen des OEG entsprechende Leistungen für Folgen von Gewalttaten vorsieht. Die staatlichen Leistungen müssen sich zwar nicht in jeder Hinsicht decken. Es muss aber ein gewisser Mindeststandard gewährleistet sein. Voraussetzung ist, dass die Leistungen im Kern übereinstimmen. Dies ist von Gerichten zu überprüfen.<sup>4</sup> Diese Regelung hat nur eine geringe Bedeutung. Sie gilt für Norwegen, zwei Provinzen in Kanada (British Columbia und Ontario) sowie zwei US-Bundesstaaten (Maryland und Ohio), oder
  - Personen, die sich **länger als drei Jahre** ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

**Merke:** Dies gilt somit auch für Japaner, soweit sie seit mindestens drei Jahren in Deutschland

---

<sup>4</sup> Kunz u.a., *OEG* Kommentar, § 1 OEG, Rn. 109.

berufstätig sind oder sich in sonstiger Weise rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

2. Einen Anspruch begrenzt auf einkommensunabhängige Leistungen, wie **Grundrente und Heilbehandlung**, haben sog. „sonstige“ Ausländer nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 OEG, wenn
- sie *beabsichtigen*<sup>5</sup> ununterbrochen rechtmäßig zwischen sechs Monaten und drei Jahren in Deutschland leben, oder
  - sie sich nur vorübergehend zwischen einem Tag und sechs Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten (sog. „Besuchsaufenthalt“), und
    - bis zum dritten Grad mit einem deutschen Staatsangehörigen oder dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländer verwandt sind (Geschwister, Nichten, Neffen, Onkel, Tante und Ehegatten), oder
    - Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24.11.1983 über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten sind. Neben den EU Mitgliedsstaaten sind Aserbaidschan, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Montenegro dem Übereinkommen beigetreten.<sup>6</sup>

**Merke:** Dieser Anspruch gilt für Japaner, die in Deutschland seit mindestens sechs Monaten (aber unter drei Jahren) leben oder aber ihre dauerhaft in Deutschland lebenden Verwandten besuchen.

3. Soweit sich im Einzelfall bei Personen ohne entsprechenden Aufenthaltstitel (sog. „sonstige Ausländer“) eine besondere Härte ergibt, kann ein **Härteausgleich als einmalige Leistung** gewährt werden (§ 10 b OEG). Das gilt nur für Personen, die durch die Schädigung schwerbeschädigt worden sind, also in Fällen einer Schädigungsfolge mit einem Grad von mindestens 50. Die Höhe der Abfindung berücksichtigt die Aufenthaltsdauer. An der Stelle der Leistungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 OEG tritt der Anspruch auf Abfindung, wenn der sog. „sonstige“ Ausländer oder der Hinterbliebene Deutschland endgültig verlässt.<sup>7</sup> Auch im Ausland lebende Hinterbliebene haben einen Anspruch auf eine Abfindung.

**Merke:** Dies gilt für japanische Touristen und Geschäftsreisende.

---

<sup>5</sup> Kunz u.a., *OEG* Kommentar, § 1 OEG, Rn. 115.

<sup>6</sup> Die Vertragsstaaten finden sich unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830334/index.html>.

<sup>7</sup> Kunz u.a., *OEG* Kommentar, § 1 OEG, Rn. 128 und 142.

d) *Anträge*

Der Geschädigte hat sein mögliches zur Aufklärung der Straftat beizutragen. In der Praxis bedeutet dies, dass Anträge ohne erfolgte Strafanzeige im Regelfall aussichtslos sind. Die Anträge werden bei den jeweils zuständigen Landesbehörden gestellt.

Bei grenzüberschreitenden Fällen hilft die Deutsche Unterstützungsbehörde (Anschrift s. unten).

e) *Exkurs Verkehrsofferhilfe*

Das OEG findet keine Anwendung auf Schäden aus tätlichen Angriffen, die der Täter mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger verursacht. Bei solchen Fällen besteht aber die Möglichkeit, einen Antrag an die

Verkehrsofferhilfe e.V.  
Wilhelmstraße 43  
10117 Berlin  
[www.verkehrsofferhilfe.de](http://www.verkehrsofferhilfe.de)

zu stellen. Dort ist ein Entschädigungsfonds der Versicherungswirtschaft eingerichtet, der pro Schadensfall bei Personenschäden bis zu 7,5 Millionen Euro leistet. Für die Geschädigten ist von Vorteil, dass die Leistungsansprüche zügig bearbeitet werden und ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht. Nachteilig ist, dass sich die Leistungsobergrenze auf den Schadensfall bezieht und dabei die Anzahl der Geschädigten unerheblich ist.

2. Straftaten im europäischen Ausland

a) *Deutsche Unterstützungsbehörde*

Am 29. April 2004 ist in Brüssel die EU-Richtlinie 2004/80/EG verabschiedet worden. Darüber sollen alle Menschen geschützt werden, an denen eine Gewalttat im europäischen Ausland verübt wurde. Sie verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, faire und angemessene nationale Entschädigungsregelungen für alle Opfer zu erlassen, die auf dem jeweiligen Staatsgebiet Opfer einer Gewalttat wurden. So können Opfer im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts einen Antrag auf Entschädigungsleistung nach dem Recht des Mitgliedstaats stellen, in dem die Straftat begangen wurde. Dies schafft ein System der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden.

Beispiel: Ein Japaner, der in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und im Urlaub in Spanien Opfer einer Gewalttat wurde, kann in Deutschland den Antrag auf Entschädigung durch Spanien stellen.

Die Deutsche Unterstützungsbehörde ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelt. Sie ist wie folgt zu erreichen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat SER 2

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Telefon: 0049 228 99527-0 Fax: -4134

Email: [DUB@bmas.bund.de](mailto:DUB@bmas.bund.de)

#### Die Tätigkeiten der Behörde:

- Sie informiert die Betroffenen über die Möglichkeiten, eine Entschädigung im jeweiligen Land zu beantragen. Dabei informiert sich auch über die Leistungsvoraussetzungen, über den jeweiligen Verfahrensablauf und die Antragsfristen;
- Sie ermittelt die zuständige Behörde im jeweiligen Land und leitet den Antrag dorthin weiter;
- Sie übersetzt den Schriftverkehr kostenfrei in die jeweilige Landessprache;
- Sie begleitet das Verfahren und informiert den Betroffenen über den jeweiligen aktuellen Stand.

Jeder Mitgliedsstaat gewährt die Leistungen ausschließlich nach seinem nationalen Entschädigungsrecht. Diese unterscheiden sich vom Umfang und der Höhe nach erheblich von den Leistungen nach dem OEG. Wurde parallel ein Antrag nach dem OEG gestellt, ist folgendes zu beachten: Leistungen eines ausländischen Staates werden auf die Leistungen angerechnet, die nach dem OEG anerkannt werden.

#### *b) Ansprüche gemäß § 3a OEG*

Seit 1. Juli 2009 können Deutsche, ihnen rechtlich gleichgestellte Unionsbürger sowie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer auch für im Ausland auf

Grund eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erlittene Gesundheitsschäden nach dem OEG entschädigt werden, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben und
2. sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten am Tatort aufgehalten haben.

Bei den Leistungen handelt es sich insbesondere um Heilbehandlung und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich psychotherapeutischer Angebote sowie um einmalige Entschädigungszahlungen, deren Höhe sich nach der Schwere des gesundheitlichen Schadens richtet. Diese Leistungen sind nachrangig gegenüber Leistungsansprüchen aus anderen gesetzlichen oder privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen sowie aufgrund der EU-Richtlinie 2004/80/EG. Sie sind daher auf die Leistungen nach dem OEG anzurechnen.<sup>8</sup>

Auch Hinterbliebene (Lebenspartner, Waisen, Eltern) können Leistungen erhalten, wenn eine Gewalttat zum Tod des Opfers geführt hat.

### 3. Zusammenfassung der Ansprüche japanischer Staatsbürger nach dem OEG

#### a) *Szenario: Tatort liegt in Deutschland*

Japaner lebt seit 3 Jahren in Deutschland => OEG (+)

Japaner lebt seit unter 3 Jahren, aber mind. 6 Monaten in Deutschland => eingeschränktes OEG (+)

Japaner besucht für kurze Zeit (unter 6 Monate) Verwandte in Deutschland => eingeschränktes OEG (+)

Japaner ist Tourist oder Geschäftsreisender und wurde durch Tat schwerbeschädigt => Einmalleistung nach OEG (+)

#### b) *Szenario: Tatort liegt im Ausland*

Japaner lebt seit min. 3 Jahren in Deutschland und hält sich vorübergehend im Ausland auf, max. 6 Monate: OEG (+)

Japaner lebt seit min. 3 Jahren in Deutschland und geht länger als 6 Monate ins Ausland: OEG (-)

Japaner lebt seit unter 3 Jahren in Deutschland => OEG (-)

Japaner lebt im Ausland => OEG (-)

---

<sup>8</sup> Diesen Absatz und weitergehende Informationen finden sich unter <http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186547.de?highlight=Antrag+auf+Grundsicherung>.

## **B. Gesetzliche Unfallversicherung**

In Deutschland ist die gesetzliche Unfallversicherung ein Zweig der deutschen Sozialversicherung. Ihr Zweck besteht unter anderem darin, „Arbeitsunfälle“ zu verhüten und nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Gesundheit des Versicherten wiederherzustellen. Die rechtliche Grundlage ist das Siebte Sozialgesetzbuch. Die Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen, § 114 Abs. 1 SGB VII.

### **1. Unfallkasse**

Wer anderen Personen in einer Notsituation hilft und dabei einen Schaden erleidet, ist über die Gesetzliche Unfallversicherung abgesichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII).

Beispiel: Tourist aus Japan beobachtet einen Diebstahl und will dem Opfer helfen. Der Täter greift deswegen den Japaner an und verletzt ihn.

### **2. Berufsgenossenschaft**

Soweit ein Versicherter Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit erleidet, gilt dies als Arbeitsunfall. In der Folge hat er Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese sind nicht nur medizinische Leistungen, sondern auch Lohnersatz- bzw. Entschädigungsleistungen in Geld (Verletztengeld, Verletzten-/Hinterbliebenenrente).

Beispiel: Japaner arbeitet als Verkäufer in einem Kaufhaus. Bei einem Überfall wird er niedergeschlagen und am Kopf verletzt.

## **III. Ansprüche gegen sonstige Dritte**

### **A. Bundesamt der Justiz**

Zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Haushaltsgesetzes Mittel bereitgestellt. Dabei handelt es sich um Härteleistungen, die eine freiwillige Leistung des Staates darstellen und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Als extremistischer Übergriff sind insbesondere rechtsextrem, fremdenfeindlich, antisemitisch, islamistischer oder linksextrem motivierte Körperverletzungen zu verstehen. Auch eine massive

Bedrohung oder Ehrverletzung kann genügen. Bei bloßem Sachschaden (z.B. Hakenkreuzschmierereien) werden keine Leistungen gewährt.

Antragsberechtigt sind neben den direkt Geschädigten auch die Hinterbliebenen eines solchen Übergriffs. Ebenfalls berechtigt sind Personen, die als Nothelfer bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

Die Entschädigungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat über ein Formular zu erfolgen, das online abgerufen werden kann: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/Formulare/Uebersicht\\_nod\\_e.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/Formulare/Uebersicht_nod_e.html).

Weitere Einzelheiten finden sich unter: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de).

## **B. Opferhilfsorganisationen (Deutschland)**

In Deutschland gibt es zahlreiche Opferhilfsorganisationen. Die meisten von ihnen sind relativ klein (weniger als drei Vollzeitbeschäftigte) und sind lediglich regional tätig. Sie werden zum größten Teil staatlich subventioniert und sind im Regelfall nicht in der Lage, Opfer finanziell zu unterstützen. Ihre Tätigkeit bezieht sich primär auf menschliche Beistandsleistungen, wie Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Verfahren gegen den Täter.

Die größte und bundesweit tätige Organisation ist der Weisser Ring e.V.. Er ist in allen Bundesländern vertreten und hilft den Opfern auf vielfältige Weise. So werden auf Antrag finanzschwachen Opfern beispielsweise Beihilfen zum Umzug in eine andere Wohnung gewährt, genauso Therapien, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Weiter werden zum Teil Kuren finanziert und Beihilfen für Beerdigungen geleistet. Schließlich werden finanzielle Soforthilfen gezahlt.

Weitere Einzelheiten finden sich: <https://weisser-ring.de>

## **C. Opferhilfsorganisationen (EU)**

Weiterführende Informationen zu den Opferrechten in Europa und deren Geltendmachung bieten das Europäische Justizportal sowie Victim Support Europe.

## 1. Europäisches Justizportal

Auf der Webseite vom Europäischen Justizportal finden sich unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_victims\\_of\\_crime-65-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_victims_of_crime-65-de.do) hilfreiche Informationen zu juristischen Fragen innerhalb der EU, wie beispielsweise Klagen vor Gericht, Prozesskostenhilfe sowie Opferrechte. Insbesondere wird hier auf die vorhandenen EU-Richtlinien aufmerksam gemacht, die dem Opfer Rechte im Strafprozess sowie ein Recht auf Entschädigung verleihen.

Hier finden sich bei grenzüberschreitenden Fällen die Informationen in fast allen Sprachen der EU, abrufbar unter:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_rights\\_of\\_victims\\_of\\_crime\\_in\\_criminal\\_proceedings-171-de.do?clang=de](https://e-justice.europa.eu/content_rights_of_victims_of_crime_in_criminal_proceedings-171-de.do?clang=de).

Eine hilfreiche Suchfunktion stellt „Find a Lawyer“ dar, durch die registrierte Rechtsanwälte aus jedem Mitgliedstaat gesucht werden können, abrufbar unter: [https://e-justice.europa.eu/content\\_find\\_a\\_lawyer-334-en.do](https://e-justice.europa.eu/content_find_a_lawyer-334-en.do).

## 2. Victim Support Europe

Das Portal Victim Support Europe bietet umfangreiche Informationen für Opfer von Gewalttaten, abrufbar unter: <http://victimsupport.eu>. Der Fokus des Portals liegt dabei auf praktischen Hinweisen.

Der Schwerpunkt des Portals liegt insbesondere bei der Vermittlung von Partnern in allen EU-Ländern, abrufbar unter: <http://victimsupport.eu/help-for-victims/find-help/>. Hier kann in dem Suchportal ein Mitgliedstaat der EU (aber auch z.B. in Russland und Amerika) eingegeben werden, um dann Namen und Anschrift einer dortigen staatlichen Einrichtung oder Hilfsorganisation zu erhalten.

Das Portal hat zudem einen Leitfaden für Opfer veröffentlicht, abrufbar unter: <http://victimsupport.eu/help-for-victims/practical-advice/>, sowie einen Ratgeber, der auf die psychologischen, sozialen und körperlichen Reaktionen eines Opfers eingeht, abrufbar unter: <http://victimsupport.eu/help-for-victims/being-a-victim/>.